



Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

# Amtliche Mitteilungen

---

25. Jahrgang, Nr. 50

Seite 1

9. Juli 2004

---

## INHALT

Ordnung über die Erhebung von Gebühren und  
Entgelten an der TFH Berlin (GebEntgeltO)

Seite 2

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

## **Ordnung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der TFH Berlin (GebEntgeltO)**

i. d. F. vom 1.6.2004

Gemäss § 12 Abs.1 Ziff.3 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der TFH vom 22.7.2002 (A.M. 23/2002) erlässt das Kuratorium die Gebühren- und Entgeltordnung der TFH vom 15.6.2001 (A.M. 15/2001), zuletzt ergänzt am 1.6.2004 (A.M. 49/2004), in einer korrigierten Neufassung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die in dieser Ordnung aufgeführten Dienstleistungen sind gebühren- bzw. entgeltpflichtig. Der Anspruch auf Leistung entsteht erst nach Zahlungseingang. Dienstkräfte der TFH können nach Maßgabe freier Plätze gebührenfrei an den in den §§ 2 und 3 genannten Veranstaltungen teilnehmen.

### **§ 2 Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten**

- (1) Die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten ist entgeltpflichtig. Das gilt sowohl für die Teilnahme an vollständigen Studiengängen oder anderen Angeboten als auch für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen.
- (2) Die Höhe des Entgelts wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin festgesetzt. Die Höhe des Entgelts orientiert sich an den Forderungen, die außerhalb der TFH für vergleichbare Angebote erhoben werden sowie an dem dafür erforderlichen Aufwand der TFH.
- (3) Arbeitslosen, Sozialhilfeempfänger/innen, Wehrpflichtigen und Ersatzdienstleistenden sowie Empfänger/innen von Erziehungsgeld kann auf schriftlichen Antrag ein Entgelt-nachlass gewährt werden, über den der Präsident/die Präsidentin entscheidet.
- (4) Das in den Absätzen 2 und 3 genannte Entgelt wird bei Abschluss des Weiterbildungs-vertrages zwischen Teilnehmer/in und TFH bzw. vor der Immatrikulation oder der Rück-meldung fällig.

### **§ 3 Gebühren für Gasthörer/innen**

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist für Gasthörer/innen gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der gewählten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Gebühr beträgt bei

bis zu zwei SWS	50,00 Euro
bis zu vier SWS	65,00 Euro
bis zu sechs SWS	85,00 Euro
ab sieben SWS	100,00 Euro

Die Einzahlung ist vor Ausstellung des Hörerausweises nachzuweisen.

### **§ 3a Entgelte für die Nutzung von Online-Studienmaterial in grundständigen Online-Bachelor-Studiengängen und konsekutiven Online-Master-Studiengängen**

- (1) Der Bezug von Studienmaterial im Rahmen von grundständigen Online-Bachelor-Studiengängen und konsekutiven Online-Master-Studiengängen ist entgeltpflichtig.
- (2) Für den Bezug von Studienmaterial im Rahmen von Online-Studiengängen des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule wird je belegtem Studienmodul und Semester ein Kostenbeitrag in Höhe von 65,00 Euro erhoben. Gegen Nachweis einer BAföG-Berechtigung vermindert sich der Kostenbeitrag auf 40,00 Euro pro Modul.
- (3) Die Bestimmungen von § 2 bleiben unberührt.

### **§ 4 Gebühren für Beglaubigungen**

- (1) Studierende der TFH können Fotokopien von Schriftstücken und sonstigen Bescheinigungen, die von der TFH ausgestellt wurden, im Immatrikulationsamt und im Prüfungsamt beglaubigen lassen. Für die Beglaubigungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührenordnung des Landes Berlin erhoben.
- (2) Fotokopien von Zeugnissen und Urkunden, die auf der Grundlage von Prüfungsordnungen der TFH ausgestellt wurden, werden unentgeltlich beglaubigt.

### **§ 5 Säumnisgebühren und Gebühren für Ersatzausstellungen**

- (1) Immatrikulationen und Rückmeldungen können nach Ablauf der dafür festgesetzten Fristen durchgeführt werden, wenn der für das Fristversäumnis maßgebliche Grund vom Immatrikulationsamt anerkannt worden ist und wenn eine Säumnisgebühr eingezahlt wurde. Die Höhe der Säumnisgebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührenordnung des Landes Berlin.
- (2) Die Ersatzausstellung von Studien- und anderen Hörerausweisen, von Studien-, Immatrikulations- oder Exmatrikulationsbescheinigungen, von Zeugnissen, Diplomen und sonstigen Urkunden über Studienabschlüsse ist gebührenpflichtig. Das gilt auch für den Nachdruck von Studiendokumentationen und sonstigen Bescheinigungen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührenordnung des Landes Berlin.

### **§ 6 Entgelt für die Benutzung von Parkplätzen**

Das Parken von Privatfahrzeugen auf Grundflächen der TFH, die für das Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehen sind, ist für Beschäftigte der TFH gemäss der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der "Allgemeinen Anweisung über die Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder" (Beschluss des Senats von Berlin 660/1997 vom 4.3.1997) entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgelts setzt der Präsident/die Präsidentin der TFH nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Marktlage fest. Mit dem/der Beschäftigten der TFH wird ein Nutzungsvertrag geschlossen.

### § 6a Entgelt für die Vermietung von Räumlichkeiten und Flächen

- (1) Für die Nutzung von Räumen durch Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist ein Nutzungsentgelt (Miete) zu zahlen. Die derzeitigen Stundensätze betragen:

Räume in m <sup>2</sup>	1. - 4. Stunde €	jede weitere Stunde €	pro Tag €
bis zu 60	80,00	20,00	145,00
bis zu 100	110,00	27,50	200,00
bis zu 200	180,00	45,00	325,00
bis zu 300	240,00	60,00	432,50
bis zu 400	300,00	75,00	540,00
bis zu 600	450,00	112,50	810,00
über 600	600,00	150,00	1.080,00
Beuth-Saal	700,00	175,00	1.260,00
Standplatz Campus TFH		50,00	bis max. 5 m <sup>2</sup>
Standplatz Campus TFH		75,00	bis max. 10 m <sup>2</sup>

- (2) An Nebenkosten sind grundsätzlich die Kosten für die Raumreinigung zu übernehmen. Sofern Veranstaltungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten der TFH Berlin stattfinden, sind die Kosten für den Wachschatz ebenfalls vom Veranstalter zu tragen.
- (3) Die Hochschulleitung ist ermächtigt, die Entgelte der Kostenentwicklung anzupassen.
- (4) Es gelten folgende Ermäßigungsgrundsätze:
- a) Bei Veranstaltungen gemeinnütziger oder förderungswürdiger Organisationen, Verbände oder Vereine, der Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, der Gewerkschaften sowie solcher Einrichtungen, die der Bildung, Erziehung oder dem Unterricht, sozialen oder kulturellen Angelegenheiten, kirchlichen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienen, kann auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes einschließlich der Nebenkosten ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn für die Teilnahme an der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird.
  - b) Für Veranstaltungen von Vereinen oder Einrichtungen, die nach ihrer Satzung die TFH Berlin fördern oder in denen die TFH Mitglied ist, sowie für Vereinigungen, die gemäß § 1 der Akkreditierungsordnung der TFH akkreditiert sind, wird in der Regel auf das Nutzungsentgelt einschließlich der Nebenkosten verzichtet.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.